Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Veranstaltung: (Titel, Art)		
Veranstaltungsort		
(Name und Anschrift derGaststätte/Vergnügungsstätte) Herr/Frau/Verein	Veranstalter/-in: (Name	Norname)
	Annual An	s, voiname)
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ,	Ort,)
Veranstaltungsart:		
(z.B. Konzerte) Musikrichtung und Gruppenname bitte	einmalige Veranstaltung	
angeben)	Antrag regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen	
Datum und Uhrzeit der		
Veranstaltung:		
Eintrittsgeld	kein Eintritt /	EUR pro Person
Anzahl der Ordner:	Teilnehmerzahl (Zahl der zugelassenen Besucher)	
Verantwortliche Leitung:		
(Name, Anschrift, Telefon, Handy) Schreiben vom:	pers. angezeigt am:	
Schleiben vom.	pers. angezeigt am.	
Unterschrift des Veranstalters		
Wird von der Behörde ausgefüllt:		
I. Die Veranstaltung/Vergnügung ist: — erlaubnispflichtig — nicht erlaubnispflichtig Ein gesonderter Erlaubnisbescheid wird erstellt		
Hiermit wird die Anzeige der öffentlichen Vergnügung bestätigt.		
II. Rückseitig gestellten Auflagen und Hinweise sind zu beachten!		
Wackersberg, den		 Siegel

<u>Auflagen und Hinweise für die Anzeige / Erlaubnisantrag einer</u> öffentlichen Vergnügung

Auflagen:

- 1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Nachtruhe für Bewohner des Veranstaltungsgebäudes und der Nachbargrundstücke zu vermeiden. Dies gilt besonders, wenn Verstärker verwendet werden. Erforderlichenfalls sind deshalb die Fenster des Lokals auch während der Musikpausen geschlossen zu halten und die Lautstärke zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Zelte ab 22.00 Uhr
- 2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag) gesetzlich angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
- 3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) vom 21.Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
- 5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
- 6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu befolgen.
- 7. Weiter Auflagen bleiben vorbehalten.

Hinweise:

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.
- Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 - die erforderliche Anzeige (siehe Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG) nicht fristgemäß erstattet wird,
 - eine motorsportliche Veranstaltung durchgeführt werden soll,
 - eine Veranstaltung außerhalb der dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Entsprechende Sperrzeitregelungen sind zu berücksichtigen. Andernfalls gelten die Vorschriften für die Sperrzeit nach § 18 Gaststättengesetz (GastG) i. V. m. § 8 Gaststättenverordnung (GastV).

zurück an:	II. <u>In Abdruck</u>
Gemeinde Wackersberg Bachstr. 8 83646 Wackersberg	 Polizeiinspektion Bad Tölz mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Herrn Stowasser mit der Bitte um Kenntnisnahme III. zum Akt